

27.05.13**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Fz - Wi

zu **Punkt ...** der 910. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 2013

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)

A

1. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b FMStG)

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass in die Regelung des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b FMStFG alle Abwicklungsanstalten einbezogen werden und keine alleinige Ausnahme für die Abwicklungsanstalten geschaffen wird, für die der Finanzmarktstabilisierungsfonds alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist.

Begründung:

Gegenstand des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b FMStFG sind nur Abwicklungsanstalten, bei denen der Finanzmarktstabilisierungsfonds alleiniger

Verlustausgleichsverpflichteter ist. Daneben gibt es auch andere öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, die Verlustausgleichsverpflichtete von Abwicklungsanstalten sind. Aus diesem Grunde ist es notwendig, auch andere Abwicklungsanstalten, bei denen öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften eine Verlustausgleichspflicht tragen, einzubeziehen.

Anders als in der ursprünglichen Entwurfsfassung des Artikels 111 Nummer 4 CRR-E ist den zuständigen Behörden des betreffenden Hoheitsgebiets ein Ermessen für Ausnahmefälle für das bonitätsbezogene Risikogewicht (Null-Risikogewichtung) von Abwicklungsanstalten zugestanden worden.

Ohne eine Einbeziehung anderer Abwicklungsanstalten sehen sich die nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden möglicherweise zukünftig – entgegen der bisherigen Praxis – nicht mehr in der Lage, den anderen Abwicklungsanstalten die Null-Risikogewichtung zuzuerkennen, weil dem eine Spezialregelung durch den deutschen Gesetzgeber entgegensteht, die nur für Abwicklungsanstalten gilt, bei denen der Bund alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist.

Ein Wegfall der Null-Risikogewichtung bei anderen Abwicklungsanstalten könnte durch die deutlich erhöhten Refinanzierungskosten zu erheblichen finanziellen Auswirkungen bei allen öffentlich-rechtlichen Verlustausgleichsverpflichteten führen.

Daher sollte die Änderungsvorschrift insoweit geändert werden, dass eine entsprechende Regelung bei Verlustausgleichsverpflichtungen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften auch für andere Abwicklungsanstalten gilt und nicht nur für die Abwicklungsanstalten, für die der Finanzmarktstabilisierungsfonds die alleinige Verlustausgleichspflicht trägt.

B

2. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.